

Funktion und Rechtskraft der besiegelten Privaturkunde im Reich bis zur Jahrtausendwende

Von

ROMAN ZEHETMAYER

1. Einleitung

Kaum eine Änderung im Urkundenwesen hat die Rechtsgrundlage von Vertragsabschlüssen und damit die alltägliche Rechtspraxis nördlich der Alpen so nachhaltig beeinflusst wie die im Reich im Wesentlichen im 10. Jahrhundert beginnende Etablierung der besiegelten Privaturkunden. Während die Rechtsgeschichte diese Entwicklung vor der Rezeption des gelehrten Rechts bislang kaum thematisiert hat¹, ist die diplomatische Forschung immer wieder auch auf die Anfänge der privaten Siegelurkunden eingegangen, hat dabei aber vorrangig die ältesten Stücke zu finden versucht und deren äußeren und inneren Merkmale untersucht, wohingegen die Ursachen für die Neuerung oder rechtliche Fragen zumeist eher nur am Rande diskutiert worden sind. So hat Harry Bresslau in seinem grundlegenden Handbuch den Wandel zwar detailliert nachgezeichnet, diesen aber nur relativ knapp mit dem Verschwinden der amtlichen Gerichtsschreiber begründet. Darauf seien die Großen, die nie aufgehört hätten, Siegelringe zu tragen, auf den

1) Vgl. zum Stellenwert des Urkundenwesens für die Rechtsgeschichte der letzten Jahrzehnte etwa Winfried TRUSEN, Zur Urkundenlehre der mittelalterlichen Jurisprudenz, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, hg. von Peter CLASSEN (VuF 23, 1977) S. 197-219, hier S. 197 f.; Jürgen WEITZEL, *Diplomatik und Rechtsgeschichte*, AfD 52 (2006) S. 297-311.